

E-Autos: Ein Paradigmenwechsel in der Unternehmensmobilität

In einer Zeit, die durch raschen technologischen Fortschritt und eine zunehmende Betonung der Nachhaltigkeit gekennzeichnet ist, hat sich das Konzept der Elektromobilität als treibende Kraft für Veränderungen in verschiedenen Sektoren erwiesen. Die Elektromobilität, allgemein als E-Mobilität bezeichnet, stellt einen bedeutenden Bruch mit den traditionellen, auf fossilen Brennstoffen basierenden Transportsystemen dar und verspricht nicht nur eine Reduzierung der Umweltauswirkungen, sondern auch eine Vielzahl von Vorteilen für Unternehmen, die diesen Paradigmenwechsel vollziehen. Die Beweggründe für die Umstellung von Firmenflotten von herkömmlichen Firmenwagen auf Elektrofahrzeuge gehen weit über Umweltbelange hinaus.

Der Umstieg auf E-Mobilität: eine vielschichtige Entscheidung

Die Entscheidung für den Umstieg auf E-Mobilität ist eine komplexe Entscheidung, die verschiedene Dimensionen wie Umweltbewusstsein, soziale Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit und Marketingstrategien umfasst. Da sich die Welt mit der Dringlichkeit des Klimawandels auseinander-



EINLADUNG
Mitglieder-
versammlung
IASU e.V. / UVW e.V.
auf S.6+7

setzt, stehen Unternehmen zunehmend unter Druck, ebenfalls ihren Beitrag zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen zu leisten. Die Umstellung der Firmenflotten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren auf Elektrofahrzeuge gilt daher als konkreter Schritt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele von Unternehmen. Elektromobilität reduziert Treibhausgasemissionen, Luftschadstoffe und Lärmbelastung und trägt so auch im direkten Umfeld zu einer gesünderen Umwelt für Mitarbeiter und Anwohner bei.

Gesellschaftliche Akzeptanz von Elektrofahrzeugen

Darüber hinaus ist der gesellschaftliche Wandel hin zur Elektromobilität nicht mehr

auf den Bereich der Corporate Social Responsibility beschränkt. Die wachsende Präferenz der Öffentlichkeit für nachhaltige Produkte und Dienstleistungen hat zu einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz von Elektrofahrzeugen geführt. Durch die Integration von Elektrofahrzeugen in ihre Flotten können sich Unternehmen als umweltbewusst positionieren und gesellschaftliche Erwartungen erfüllen. Die Übereinstimmung zwischen den Wertvorstellungen der Verbraucher und

*„Gut fürs Image:
Der Umstieg auf
Elektrofahrzeuge.“*



„Auch wirtschaftlich ein nachhaltiger, strategischer Schritt.“

Investitionen in Ladestationen sowohl auf Firmengeländen als auch im öffentlichen Raum erfordert. Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der Reichweitenbegrenzung von Elektrofahrzeugen und der Batterielebensdauer, auch wenn Fortschritte in der Batterietechnologie diese Einschränkungen kontinuierlich verringern.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Elektromobilität einen transformativen Wandel in der Unternehmensmobilität darstellt, der über rein ökologische Überlegungen hinausgeht. Die Umstellung von Unternehmensflotten auf Elektrofahrzeuge bietet eine Vielzahl von Vorteilen, von der Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen und der Verbesserung des Marken-Images bis hin zu langfristigen Kosteneinsparungen und innovativen Marketingstrategien. Während Unternehmen diese vielschichtigen Dimensionen angehen, ist der Weg zur Elektromobilität sowohl mit Herausforderungen als auch mit beispiellosen Möglichkeiten gepflastert. Durch die Akzeptanz dieses Paradigmenwechsels können Unternehmen nicht nur ihren eigenen Erfolg fördern, sondern auch einen sinnvollen Beitrag zu einer nachhaltigeren und vielversprechenderen Zukunft leisten.

Möchten auch Sie mit Ihrem Unternehmen in Richtung Zukunft fahren? Wir bieten unseren Mitgliedern unter anderem auch attraktive Leasing-Angebote für Elektroautos an.

Jetzt
informieren

<https://www.iasu.de/leistungen/kfz-leasing-angebote/>

dem Handeln der Unternehmen kann die Kundentreue und Kundenbindung erheblich beeinflussen.

Die Rentabilitätsgleichung: Kosten und Nutzen im Gleichgewicht halten

Während die ethischen und marketing-relevanten Aspekte überzeugend sind, muss der Übergang zur E-Mobilität auch mit einem wachsamem Auge auf die wirtschaftliche Machbarkeit angegangen werden. Auch wenn die Anfangsinvestitionen in Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur hoch erscheinen mögen, sind die langfristigen Kosteneinsparungen erheblich. Die Betriebskosten von Elektrofahrzeugen sind aufgrund des im Vergleich zu fossilen Brennstoffen niedrigeren Strompreises und der einfacheren Wartung deutlich niedriger. Der Verzicht auf komplexe Verbrennungsmotoren führt zu weniger beweglichen Teilen, was den Verschleiß und die Notwendigkeit regelmäßiger Wartung verringert.

Darüber hinaus können zukunftsorientierte Unternehmen von einer Reihe finanzieller Anreize und staatlicher Subventionen profitieren, um die Einführung von Elektromobilität zu fördern. Diese Anreize

können dazu beitragen, die Anfangskosten zu senken und die Kapitalrendite zu beschleunigen, wodurch der Umstieg auf elektrisch betriebene Fahrzeugflotten zu einem wirtschaftlich strategischen Schritt wird.

Unternehmenserfolg durch E-Mobilitätsmarketing vorantreiben

Marketing ist ein integraler Bestandteil jeder Unternehmensstrategie, und der Übergang zur Elektromobilität ist keine Ausnahme. Die Einführung von Elektrofahrzeugen kann als starkes Marketinginstrument genutzt werden. Unternehmen, die E-Mobilität einführen, können ihr Engagement für Nachhaltigkeit und Innovation zeigen und ein positives Image aufbauen, das bei umweltbewussten Verbrauchern gut ankommt.

Herausforderungen und der Weg nach vorn

Obwohl die Vorteile des Übergangs zur Elektromobilität erheblich sind, ist es wichtig anzuerkennen, dass es Herausforderungen gibt. Die bestehende Ladeinfrastruktur könnte sich als unzureichend erweisen, um die breite Einführung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen, was

Steuer und Recht

Bestandsschutzklausel: Kein Eigenbedarf bei Nutzung als Zweitwohnung

Ist der Vermieter durch eine sog. gesetzesverstärkende Bestandsschutzklausel gebunden, die ihn nur zur Kündigung berechtigt, wenn eine Beendigung des Mietverhältnisses „notwendig“ ist kommt dem Eigenbedarf des Vermieters das für eine Kündigung des Mietvertrags hinreichende Gewicht jedenfalls dann nicht zu, wenn die Mietsache von ihm lediglich als Zweitwohnung genutzt werden soll.

LG Berlin, Beschluss vom 02.11.2021 – 67 S 237/21

Betriebskostenabrechnung: Baumfällkosten können umlegbare Betriebskosten sein

Die Kosten für die Fällung eines morschen Baums stellen grundsätzlich umlegbare Betriebskosten dar.

BGH, Urteil vom 10.11.2021 – VII ZR 107/20

Schriftformverstoß bei konkludentem Mietvertrag zwischen Erwerber und Mieter

1. Tritt ein Grundstückserwerber ausnahmsweise nicht nach § 566 Abs. 1 BGB in ein Mietverhältnis ein und kommt ein Mietvertrag zwischen Erwerber und Mieter konkludent durch die geduldete Überlassung der Mietsache an den Mieter und die Mietzahlungen an den Erwerber zu Stande, verletzt dies die Schriftform des § 550 BGB.
2. Bei einem konkludent abgeschlossenen Mietvertrag kann die Schriftform nicht dadurch gewahrt werden, dass er inhaltsgleich mit einem die Schriftform wahren Vertrag abgeschlossen wird wenn es beim konkludenten Abschluss an einer von beiden Parteien unterzeichneten Mietvertragsurkunde fehlt.
3. Eine Kündigung wegen eines Schriftformmangels kann ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich sein, wenn die Unwirksamkeit der vereinbarten langfristigen Vertragsdauer zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde. Die jahreslange Fortsetzung des Mietverhältnisses durch einen Erwerber genügt dafür nicht.

BGH, Urteil vom 27.10.2021 – XII ZR 84/20

Unfallversichert vom Bett ins Homeoffice

Stürzt ein Arbeitnehmer morgens auf dem direkten Weg vom Bett an den häuslichen Arbeitsplatz die Treppe hinunter, ist er dabei gesetzlich unfallversichert, da der Weg sowohl objektiv als auch nach der subjektiven Vorstellung des Betroffenen unternehmensdienlich zurückgelegt wird und somit einen Betriebsweg darstellt.

BSG, Urteil vom 08.12.2021 – B 2 U 4/21 R

Verdachtskündigung wegen Nichtbonieren von Warenverkäufen – Darlegungslast

Die bewusste Vereinnahmung von Geldern aus Warenverkäufen ohne Bonierung kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Bereits die fehlende Erfassung im Kassensystem gefährdet das Vermögen des Arbeitsgebers und erschüttert sein Vertrauen in die Redlichkeit des Arbeitnehmers.

Auch wenn der Arbeitgeber für das Vorliegen eines Kündigungsgrundes darlegungs- und beweislbelastet ist, kann den Arbeitnehmer eine sekundäre Darlegungslast treffen. Dies gilt insbesondere, wenn er die wesentlichen Tatsachen kennt, während der Arbeitgeber außerhalb des Geschehensablaufs steht. Soweit der Arbeitnehmer seiner Darlegungslast nicht nachkommt, gilt das Vorbringen des Arbeitgebers, falls es nicht völlig „aus der Luft gegriffen“ ist, als zugestanden.

BAG, Urteil vom 27.09.2022 – 2 AZR 508/21

Vaterschaft und Beweislast

Hat unstreitig ein Geschlechtsverkehr mit der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden und verweigert die im Ausland gemeinsam mit dem Kind lebende Mutter die Teilnahme an einer Abstammungsuntersuchung, kann im Einzelfall die Vaterschaft auch ohne Einholung eines Abstammungsgutachtens festzustellen sein, wenn ein Rechtshilfeersuchen aufgrund der Rechtslage im Heimatland der Mutter keine Aussicht auf Erfolg verspricht und auch sonst trotz des Einwands von Mehrverkehr keine schwerwiegenden Zweifel an der Vaterschaft des Antragstellers bestehen.

LSG Nordrhein-Westfalen – L 17 U 487/19

Kein Fitnessstudio in einer Ladeneinheit

Der Betrieb eines Fitnessstudios in einer Einheit, die für den Betrieb eines Ladengeschäftes vorgesehen ist, ist unzulässig. Vor einem gerichtlichen Antrag auf Anpassung der Teilungserklärung bedarf es einer diesbezüglichen Vorbefassung der Eigentümer.

LG Itzehoe, Beschluss vom 18.03.2021 – 11 T 17/20

Umlage der Kosten für Kabelanschluss

Die Umlage der Kosten eines Kabelanschlusses auf den Mieter ist nach derzeitigem Recht selbst Vermietern mit umfangreichem Wohnungsbestand auch ohne vorzeitige isolierte Kündigungsmöglichkeit möglich, wenn das Mietverhältnis selbst vor Ablauf von 24 Monaten kündbar ist.

BGH, Urteil vom 18.11.2021 – I ZR 106/20

Mieterhöhung kann nicht ohne Weiteres auf veralteten Mietpiegel gestützt werden

Ein sieben Jahre alter Mietpiegel ist in Ermangelung eines Informationsgehalts für den Mieter zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangens ungeeignet.

AG Hamburg, Urteil vom 22.12.2021 – 49 C 213/21

Mietkaution sichert keine Schäden am Gemeinschaftseigentum

Da nach § 9a Abs. 2 WEG nur die rechtsfähige Eigentümergemeinschaft einen Schadenersatzanspruch wegen einer Beschädigung des Gemeinschaftseigentums machen kann, geht die Aufrechnung des Vermieters wegen eines derartigen Anspruchs gegen das Verlangen des Mieters auf Rückgabe der Mietkaution ins Leere.

AG München, Urteil vom 26.03.2021 – 414 C 22283/20

Fotografieren von Falschparkern

1. Die von einem Verkehrsteilnehmer vorgenommenen Aufnahmen von Lichtbildern verbotswidrig parkender Fahrzeuge und deren Weiterleitung an die Polizeiinspektion stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten der Fahrzeughalter als betroffene Personen im Sinne von Art. 2 I, Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO dar.
2. Bei Kfz-Kennzeichen handelt es sich um Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, und somit um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.
3. Die Übermittlung der Aufnahmen verbotswidrig parkender Fahrzeuge an die Polizei stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten anderer im Sinne der Art. 2 I, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO dar, indem personenbezogene Daten erfasst und an die Polizeiinspektion übermittelt werden.
4. Eine Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 I 1 Buchst. für DS-GVO rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
5. Anders als nach dem Verständnis im deutschen Recht sind vom unionsrechtlichen Begriff der Straftaten auch solche Tatbestände umfasst, welche eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des deutschen Rechts verwirklichen würden.
6. Dient die Übermittlung personenbezogener Daten an eine Polizeiinspektion als zuständige Behörde im Sinne des Erwägungsgrundes 50 der DS-GVO dem Hinweis auf eine begangene Ordnungswidrigkeit, so besteht ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung, welches grundsätzlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 6 I 1 Buchst. f. DS-GVO rechtfertigen kann.

VG Ansbach, Urteil vom 02.11.2022 – AN 14 K 22.468

Außerordentliche Kündigung wegen ernstlicher Bedrohung eines Vorgesetzten

1. Eine ernstliche Drohung des Arbeitnehmers mit Gefahren für Leib oder Leben von Vorgesetzten oder Arbeitskollegen und/oder deren Verwandten, für die kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift, kommt „an sich“ als wichtiger Grund im Sinne von § 626 I BGB in Betracht.

2. Die Verwendung eines „Lügendetektors“ ist – auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren – ein völlig ungeeignetes Beweismittel.
3. Die unzutreffende Mittelung von Sozialdaten eines Arbeitnehmers bei der Anhörung des Betriebsrats zu einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber nach § 102 I 2 BetrVG bleibt jedenfalls unschädlich, wenn die Falschangabe nur versehentlich erfolgt, das Gremium ohne das Erfordernis eigener Nachforschungen Kenntnis von den zutreffenden Sozialdaten hat und es durch die abweichende Angabe im Anhörungsschreiben nicht „verunsichert“ wird.

BAG, Urteil vom 28.02.2023 – 2 AZR 194/22

Grenzen des Grillvergnügens an Wochenenden

Unter den Verhältnissen des Einzelfalls kann es zum Ausgleich widerstreitender Interessen unter Wohnungseigentümern geboten sein, das Grillen im Außenbereich, wie zunächst Ausdruck sozialadäquaten Verhaltens, auf das zumutbare Maß einzuhegen, damit namentlich am Wochenende oder Sonn- und Feiertagen auch ein Tag immissionsfrei bleibt, an dem das insoweit uneingeschränkte Nutzen der eigenen Flächen bzw. Räume gewährleistet ist; damit geht eine Beschränkung auf viermal Grillen pro Monat einher. Eine weitergehende Beschränkung des Grillens auf fünfmal pro Jahr kommt hingegen nicht in Betracht.

LG München, Urteil vom 01.03.2023 – 1 S 7620/22 WEG

Interne Teilung einer fondsgebundenen Altersversorgung

Bei einem fondsgebundenen privaten Anrecht können der Ehezeitanteil und der Wert, der bei Rechtskraft auszugleichen ist, anhand des Fondsvermögens und der eingezahlten Beiträge berechnet werden. Eine Teilungsordnung darf nicht zusätzliche, im Gesetz nicht vorgesehene Voraussetzungen für eine interne Teilung fordern.

OLG München, Beschluss vom 19.12.2022 – 16 UF 1065/22

Betriebskosten: Mietrechte bei fehlender Belegeinsicht und unterlassener Abrechnung

1. Verweigert der Vermieter die Belegeinsicht, kann der Mieter bei bestehendem Mietverhältnis die Rückzahlung der Vorauszahlungen nicht verlangen.
2. Dem Mieter steht in diesem Fall auch bei einer formell wirksamen Betriebskostenabrechnung ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht der laufenden Nebenkostenvorauszahlungen zu.
3. Zusätzlich können Mieter ihren Anspruch auf Vorlage der Belege einklagen.
4. Diese Rechtslage gilt sowohl für preisgebundenen wie auch für öffentlich geförderten Wohnraum.
5. Die beschriebenen Grundsätze gelten auch für die Rückforderung vom Mieter entrichteten Nachzahlungen auf die Betriebskosten.
6. Bei bestehendem Mietverhältnis kann der Mieter auch nicht die Rückzahlung von Vorauszahlungen verlangen, wenn der Vermieter die Betriebskosten nicht rechtzeitig abrechnet.

BGH, Beschluss vom 26.10.2021 – VIII ZR 150/20

Handyverbot – Freisprechtelefonie beim Umlagern eines Smartphones

Der Führer eines Kraftfahrzeugs verstößt auch dann nicht gegen § 23 Ia StVO, wenn er während der Fahrt ein Smartphone, mit dem er gerade ein Gespräch über eine Bluetooth-Freisprecheinrichtung des Fahrzeugs führt, ausschließlich zu dem Zweck aufnimmt, um es – etwa zum Schutz vor Beschädigungen – umzulagern.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2023 – 1 ORbs 33 Ss 151/23

Schon geringste Geräusche einer Klimaanlage wirken störend für die Nachbarn

1. Die Begründetheit der Anfechtungsklage gegen einen Negativbeschluss setzt voraus, dass das Ermessen der Wohnungseigentümer auf null reduziert ist, dem abgelehnten Beschlussantrag zustimmen, also einzig die positive Beschlussfassung ordnungsgemäß gewesen wäre.
2. Unter einem „Nachteil“ ist jede nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung zu verstehen, die konkret und objektiv sein muss; entscheidend ist, ob sich nach der Verkehrsanschauung ein Wohnungseigentümer in der entsprechenden Lage verständlicherweise beeinträchtigt fühlen kann.
3. Verursacht die geplante Klimaanlage Geräusche wie das Rauschen einer Heizungsanlage oder das Brummen eines Kühlschranks in einem Abstand von 2 m, ist ein Nachteil anzunehmen.

AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 24.09.2021 – 980a C46/19 WEG

Geringfügiger Belehrungsfehler in der Widerspruchsbelehrung

Die Ausübung des Widerspruchsrechts verstößt gegen Treu und Glauben, wenn ein geringfügiger Belehrungsfehler vorliegt, durch den dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben (hier Schriftform statt Textform).

BGH, Urteil vom 15.02.2023 – IV ZR 353/21

Kein geringfügiger Mangel einer Widerspruchsbelehrung

Enthält eine Widerspruchsbelehrung keinen Hinweis auf die nach § 5a I 1 VVG (hier idF vom 13.07.2001) erforderliche Form (hier Textform) des Widerspruchs, liegt kein geringfügiger Belehrungsfehler vor, durch den dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

BGH, Urteil vom 15.03.2023 – IV ZR 40/21

Ausschluss eines Kommanditisten muss nicht unverzüglich erfolgen

Liegt ein wichtiger Grund für die Ausschließung eines Kommanditisten vor, muss die Beschlussfassung über den Ausschluss nicht unverzüglich erfolgen. Es kann ein anerkennenswertes Interesse der Mitgesellschafter bestehen, einen gewissen Zeitraum zuzu-

warten. Geht das Zuwarten jedoch über einen längeren Zeitraum ohne erkennbaren Grund hinaus, kann dies dafür sprechen, dass der Kündigungsgrund im Laufe der Zeit an Gewicht verloren hat und die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht unzumutbar ist.

OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2023 – 8 U 48/22

Serviceleistungen

Unsere Mitglieder genießen viele Vorteile:

Hilfeleistung bei Rechtsproblemen, die im Zusammenhang mit der Interessenwahrnehmung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Unternehmer anstehen. Die erste Beratung erfolgt telefonisch oder per E-Mail über Vertragsanwälte und ist nicht mit Kosten verbunden. Vereinsmitglieder können die Vertragsanwälte unter der E-Mail-Adresse rat@iasu.de konsultieren.

Für Fragen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Ausfinanzierung und Ausgliederung von Pensionszusagen sowie zu Kapitalanlagen können sich Vereinsmitglieder an unten stehende E-Mail-Adresse wenden. Die erste Beratung durch einen Certified Financial Planner und Finanzfachwirt (FH) erfolgt dann telefonisch oder per E-Mail und ist mit keinen weiteren Kosten verbunden. E-Mail: bav@iasu.de

Hilfeleistung bei Beratungsbedarf, der bei Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein entsteht in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Unternehmer im Bereich Arbeitsmedizin. Die erste Beratung erfolgt per E-Mail oder Telefon über IASU-Vertragsärzte und ist nicht mit Kosten verbunden. Aus gesetzlichen Gründen sind individuelle krankheitsbezogene ärztliche Beratung / Behandlung sowie Diagnosestellung im Rahmen der Erstberatung nicht möglich. E-Mail: medizin@iasu.de

Im Krankenversicherungsbereich besteht eine Sammelversicherungsvereinbarung mit der Gothaer Krankenversicherung AG, Abt. GVU, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Firmen- Nr. 7505). Den Mitgliedern der IASU wird auf nahezu alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife ein Beitragsnachlass eingeräumt. Für nähere Informationen steht Ihnen die Gothaer Krankenversicherung gerne zur Verfügung: Ein Mitarbeiter wird sich mit Ihnen telefonisch oder per E-Mail in Verbindung setzen. E-Mail: kv@iasu.de

Ausführliche Informationen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot der Gothaer Krankenversicherung AG kann auch im Internet über www.gothaer.de abgerufen werden.

Impressum:

Herausgeber: Interessenverband Arbeitgeber, Selbstständiger und Unternehmer e.V., Poststraße 27., 87439 Kempten.

Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten unter Nr. 690.



**Interessenverband
Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V.**

Postfach 2028 · 87410 Kempten · Tel. (0831) 2 63 81 · Fax 5 40 72 29

Einladung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,
der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung des
Interessenverbandes Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e. V., Poststraße 27, 87439 Kempten, am

**Montag, den 11.12.2023, um 10.00 Uhr
Gaststätte »Zum Stift«, Kempten, Stiftsplatz 1 ein.**

Tagesordnung:

1. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
2. Inflationsbedingte Anpassung der Vergütungspauschalen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Sonstiges

Kempten, im Oktober 2023
Der Vorstand



Im Falle einer Teilnahme unbedingt zurücksenden!

(Bitte ausdrucken, abtrennen und in einen Fensterumschlag stecken.)

An der Mitgliederversammlung IASU e.V.
am 11.12.2023 nehme ich teil.

Absender:
(Name/Anschrift)

IASU e.V.
Poststr. 27

Mitglieds-Nr.:

Ort, Datum:

Firma:

87439 Kempten

Unterschrift:



**Unternehmer-Versorgungswerk des
Interessenverbandes
Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V.**

Postfach 2028 · 87410 Kempten · Tel. (0831) 2 63 81 · Fax 5 40 72 29

Einladung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,
der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung des Unternehmer-Versorgungswerkes des
Interessenverbandes Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e. V., Poststraße 27, 87439 Kempten, am

**Montag, den 11.12.2023, um 10.30 Uhr
Gaststätte »Zum Stift«, Kempten, Stiftplatz 1 ein.**

Tagesordnung:

1. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstandes
3. Inflationsbedingte Anpassung der Vergütungspauschalen
4. Sonstiges

Kempten, im Oktober 2023

Der Vorstand



Im Falle einer Teilnahme unbedingt zurücksenden!
(Bitte ausdrucken, abtrennen und in einen Fensterumschlag stecken.)

An der Mitgliederversammlung UVW e.V.
am 11.12.2023 nehme ich teil.

Absender:
(Name/Anschrift)

UVW e.V.

Poststr. 27

87439 Kempten

Mitglieds-Nr.:

Ort, Datum:

Firma:

Unterschrift:
